

Beiträge

Johannes Eurich

Eingeschränkte Menschenwürde

Unterschiedliche Menschenbilder in der Pflege und ihre Folgen für Menschen mit Demenzerkrankung

Limited human dignity. Differing images of human beings in care and their consequences for people with dementia

The ethical bases of care have often been neglected within the debate, in light of the current situation of ethical conflict. Yet these bases play a central role in the orientation of care, since care builds upon deeply-grounded images of the human person - though a social debate currently surrounds the validity of these images. This conflict has been brought into focus by a concentration on the concept of 'person', and illustrated on the basis of two differing understandings of the person in their consequences for people with dementia. If, on the one hand, a modern concept of the person were to refer back to a person's current and present consciousness and cognitive abilities, then this would open the way for a graduated or tiered system of human dignity (and, as a consequence, a limitation of human rights) in situations where this cognitive ability is impaired. On the other hand, if the dignity of a person is founded upon a trans-empirical (Christian) understanding of the person, then protective rights and ethical duties of care can be established for all phases and stages of human life.

Keywords

Image of Man, Concept of the Human Person, Dementia, Basic Ethical Concepts of Nursing, Createdness

Die ethischen Grundlagen der Pflege treten angesichts aktueller ethischer Konfliktsituationen oftmals in den Hintergrund der Debatte. Diesen kommt jedoch eine zentrale Funktion in der Orientierung der Pflege zu. Denn Pflege baut auf zugrunde gelegten Menschenbildern auf, um deren Geltung heute eine gesellschaftliche Auseinandersetzung geführt wird. Diese Auseinandersetzung wird durch die Konzentration auf den Personbegriff fokussiert und anhand zweier unterschiedlicher Personverständnisse in ihren Konsequenzen für Menschen mit Demenzerkrankung dargestellt. Wird zum einen im neuzeitlichen Personkonzept auf das aktuell vorhandene Bewusstsein eines Menschen mit seinen Kognitionsleistungen re-

eingereicht 3.4.2007
akzeptiert 23.8.2007

kurriert, dann eröffnet sich bei einer Beeinträchtigung dieser Kognitionsleistungen die Möglichkeit einer graduell abgestuften Personwürde und in der Folge auch eingeschränkter Personrechte. Wird zum anderen die Würde eines Menschen in einem transempirischen (christlichen) Personverständnis begründet, können Schutzrechte und ethische Fürsorgepflichten für alle Phasen oder Stadien menschlichen Lebens begründet werden.

Schlüsselwörter

Menschenbild, Personbegriff, Demenz, Pflegeethik, Geschöpflichkeit

Die Notwendigkeit verbindlicher ethischer Standards in der Pflege rückt in der gesellschaftlichen Diskussion immer mehr ins Bewusstsein. Gerne werden dabei ethisch problematische Situationen wie z.B. die Vernachlässigung von Heimbewohnern, Gewalt gegen pflegebedürftige Menschen oder unzureichende Rahmenbedingungen (Stichwort: billige Pflegekräfte aus Osteuropa) aufgegriffen und in den Medien ins Licht der Öffentlichkeit gerückt. Seltener werden die ethischen Grundlagen der Pflege als solche thematisiert. Diesen kommt jedoch eine fundamentale Funktion in der Orientierung der Pflege zu. Als Beispiel hierfür möchte ich eine kontroverse Diskussion aus der Schweiz aufgreifen, die anlässlich der Verabschiedung der Ethischen Richtlinien für die Altersheime der Stadt Zürich im Jahr 2003 öffentlich ausgetragen wurde und zur Revision der Richtlinien in der zweiten Auflage 2005 geführt hat.¹ In der ersten Auflage der Richtlinien aus dem Jahr 2003 heißt es an zentraler Stelle: „Die Koppelung des Begriffs der Menschenwürde an Selbstachtung führt so in das Problem, dass es keinen Sinn macht, in Bezug auf hochdemente Menschen von Würde zu sprechen.“ (Altersheime der Stadt Zürich 2003: 19). Dieses Zitat verdeutlicht, dass es bei der Auseinandersetzung um die ethischen Grundlagen der Pflege um den Streit über die zugrundeliegenden Menschenbilder geht, die Art und Ausmaß von Rechten und Pflichten gegenüber pflegebedürftigen Menschen bestimmen. In den genannten ethischen Richtlinien wird die Würde von hochdementen Menschen in Frage gestellt. Die Würde des Menschen stellt in offenen Gesellschaften bekanntermaßen einen Grundwert dar, der den Schutz und die Unantastbarkeit menschlichen Lebens garantiert und nicht umsonst im deutschen Grundgesetz im ersten Artikel verankert ist, in der schweizerischen Verfassung in Artikel 7. Der Streit bezieht sich daher auf die Auslegung des Menschenwürde-Axioms. Ist der Begriff der Menschenwürde bei Menschen im Endstadium einer Demenz-Erkrankung nicht mehr anzuwenden? Sind Menschen mit Demenzerkrankung dann nicht mehr als Personen anzusprechen?

Im Folgenden gehe ich auf das heute umstrittene Verständnis des Menschen in der Pflege ein, das sich als Auseinandersetzung um den Personbegriff inhaltlich fokussieren lässt. Dabei gehe ich davon aus, dass das zugrunde gelegte Verständnis der Person die Grundlage vieler einzelner, darauf aufbauender ethischer Erwägungen in der Pflege bildet. Im ersten Abschnitt werde ich zunächst den neuzeitlichen Personbegriff darstel-

¹ Auch wenn es in Deutschland meines Wissens bisher keine vergleichbaren Versuche gegeben hat, Menschen mit schwerer Demenzerkrankung die Würde abzuspochen, so spiegeln die Züricher Richtlinien doch eine Diskussion wider, die in der englischsprachigen Pflegewissenschaft bereits geführt wird (vgl. Anmerkung 16).

len und seine Charakteristika benennen. Diesem stelle ich im zweiten Punkt das christliche Verständnis der Person aus evangelischer Perspektive gegenüber. Bei beiden Punkten erfolgt zuerst die theoretische Skizzierung des Personverständnisses, das ich in zwei entsprechenden Unterpunkten dann jeweils in seiner Bedeutung für die Pflege bedenke. Abschließend möchte ich unter 3. in einem Fazit die gegenübergestellten Personverständnisse in ihrer Bedeutung für die Pflege kurz zusammenfassen und den Stellenwert des christlichen Verständnisses in einer pluralistischen Gesellschaft andeuten.

1. Der Personbegriff in der Pflegeethik

In manchen Lehrbüchern zur Pflegeethik werden nicht nur unterschiedliche Handlungsorientierungen wie Selbstbestimmung oder Fürsorge dargestellt oder Themen wie Konfliktsituationen am Lebensende reflektiert, sondern es wird auch auf unterschiedliche Menschenbilder in der Pflege hingewiesen (vgl. Großklaus-Seidel 2002). Dabei wird jedoch oftmals nicht genügend auf die Konsequenzen unterschiedlicher Menschenbilder hingewiesen. In diesem Abschnitt möchte ich das spezifische Verständnis, das sich in der Neuzeit im Blick auf den Menschen als Person herausgebildet hat, auf seine Leistungsfähigkeit und seine Grenzen hinsichtlich der ethischen Orientierung der Pflege befragen. Denn bei der Bestimmung des Personbegriffs in der Pflege geht es im Kern um den moralischen Status des pflegebedürftigen Menschen. Wird im Personkonzept auf das aktuell vorhandene Bewusstsein eines Menschen mit seinen Kognitionsleistungen rekurriert, dann eröffnet sich bei einer Beeinträchtigung dieser Kognitionsleistungen die Möglichkeit einer graduell abgestuften Personwürde und in der Folge auch eingeschränkter Personrechte. Wird dagegen die Würde eines Menschen in einem transempirischen Personverständnis begründet, können Schutzrechte und ethische Fürsorgepflichten für alle Phasen oder Stadien menschlichen Lebens begründet werden.

1.1 Verständnisse und Merkmale des neuzeitlichen Personbegriffs

Bekanntlich gibt es nicht den einen Personbegriff der europäischen Kulturgeschichte. Boethius formulierte eine für das gesamte Mittelalter und darüber hinaus einflussreiche Definition der Person: „rationabilis naturae individua substantia“ (Boethius 1988: 74/75) – die individuelle Substanz einer vernunftbegabten Natur. Eine Person ist demnach eine von allen anderen Gegebenheiten unterschiedene und nicht weiter zu vielfältigende Einheit, die als Substanz einer rationalen Natur gedacht wird. Auch wenn in der Auseinandersetzung mit dieser Definition der Substanzbegriff deutlich kritisiert wurde, so wurde doch immer wieder auf die beiden Eigenschaften einer Person – ihre Individualität und ihre spezifischen Merkmale – zurückgegriffen. Mit Beginn der Neuzeit wurde John Lockes Definition der Person paradigmatisch: Nach Locke kann eine Person nicht von außen wie die Eigenschaften eines Dinges bestimmt werden. Er führt den Personbegriff vielmehr in der Innenperspektive auf die Beziehung des Individuums zu sich selbst zurück (vgl. Locke 1979: Kap. XXVII, § 9, 335): Die

Person wird durch die Einheit des Bewusstseins konstituiert.² Für weite Teile des neuzeitlichen Denkens stellt die Person fortan ein bewusstes Subjekt dar, das auf seine sittliche Verantwortung angesprochen werden kann. Der Mensch ist Person, weil er mit Vernunft und Gewissen begabt ist, d.h. ein moralisch verantwortbares Subjekt ist, das in Freiheit aus eigenem Urteil über sich verfügen kann.

Trotz unterschiedlich ausgebildeter Personkonzepte in der Neuzeit kann man grundlegende Momente des neuzeitlichen, vom Subjektivitätsdenken geprägten Personbegriffs benennen, die viele Entwürfe teilen:

- Der Mensch wird bestimmt als Vernunft- und Freiheitswesen,
- das befähigt ist zu einer umfassenden Selbstverfügung aus eigenem Urteil.
- Dies begründet zum einen seine Verantwortung,
- zum andern seine Unverfügbarkeit und damit
- die Unantastbarkeit seiner Würde als Person.

Neben diesem bis heute geistesgeschichtlich bedeutsamen Verständnis hat sich in der praktischen Philosophie ein weiterer Begründungsstrang herausgebildet, in dem das Personsein konstitutiv mit dem Begriff der Anerkennung verbunden wird. Personen erkennen einander wechselseitig den Personstatus zu: „Weil Menschen als Vernunftwesen gleich sind, wird ihnen als Konsequenz daraus die Anerkennung des Anderen zugemutet. Aber als Gleiche können sie nur gelten, insofern sie sich bereits anerkannt haben.“³ Dieser Akt der wechselseitigen Anerkennung⁴ bezieht sich auf die Gleichheit der Menschen als Träger von Rechten und Pflichten und findet seinen Ausdruck im Konzept der Person. „Im Begriff der ‚Person‘ fassen wir moralische Hinsichten zusammen, unter denen Menschen als Gleiche zu behandeln sind.“⁵ Folglich kann Personsein, wenn in moralischer Hinsicht Gleichheit und auch Gleichbehandlung impliziert ist, nur unter Bezug auf allgemeine Eigenschaften der Person (wie z.B. ein rationales Selbstbewusstsein) bestimmt werden.⁶ „Der Kern des Verhältnisses der Anerkennung liegt in der gegenseitigen Wahrnehmung des Anderen, in der Herstellung von Gleichheit als Symmetrie.“⁷

Im gegenseitigen Anerkennungsprozess wird auch die Autonomie der Person, verstanden als wechselseitig bindende Rechte und Pflichten begründet. Nach Honneth können in dieser Perspektive drei Formen von Autonomie unterschieden werden:⁸

2 Vgl. Locke 1979: Kap. XXVII, § 10, 336: „For it being the same consciousness that makes a Man be himself to himself, personal Identity depends on that only.“ Vgl. zur Neuartigkeit des Ansatzes beim Bewusstsein Fox (1988), 1ff.

3 Wils (2005), 86.

4 Vgl. Hegel (1979), 1: „Sie anerkennen sich als gegenseitig sich anerkennend.“

5 Wils (2005), 83.

6 Vgl. a.a.O., 84 (Hervorh. i. O.): „Anerkennung zollen wir bestimmten Merkmalen, die unter Absehung der jeweils ideosynkratischen Individualität, also unter Absehung der strikten Besonderheit eines Menschen, allen zugeschrieben werden und die aus diesem Grund gleichermaßen gültig sind und in gleichen Rechten zum Ausdruck kommen.“ Person und Individuum werden daher wie folgt unterschieden: „Der moderne Diskurs der Rechte, die Personen zukommen, ist unlösbar an der Idee der Egalität ausgerichtet. Offenbar werden Personen zu solchen, insofern und insoweit gerade von deren Individualität abgesehen wird.“ (A.a.O., 83).

7 A.a.O., 88.

8 Vgl. Honneth (1993).

(1) Die Autonomie des Willens, die die Selbstbindung des subjektiven Willens an das vernünftige, sittliche Gesetz in moralphilosophischer Perspektive kennzeichnet. (2) Davon kann die individuelle Autonomie von Personen auf bestimmte Rechte unterschieden werden, die rechtstheoretisch vor allem als Abwehrrechte gefasst sind. (3) Autonomie wird auf das Bündel von Eigenschaften einer Person bezogen, durch die sie ein freies, selbstbestimmtes Leben führen kann. Vor allem diese dritte Bedeutung, die Autonomie als Selbstbestimmung auffasst, ist für konkrete Entscheidungssituationen in der Pflege relevant, da in ihr der Patientenwille seinen Ausdruck findet.⁹ Aber: Auch Selbstbestimmung ist ein abstraktes Konzept, das inhaltlich orientiert werden muss. Weil sowohl die von einer Person zu formulierenden Ziele als auch deren Realisierung nur in Abhängigkeit vom sozialen Umfeld vorgenommen werden können, ist von Selbstbestimmung als einem relationalen Sachverhalt auszugehen. Inwiefern Selbstbestimmung auch ein relativer Sachverhalt ist, soll in der folgenden Übertragung auf die Pflege angedeutet werden.

1.2 Die Bedeutung des neuzeitlichen Personbegriffs für die Pflegeethik

Für die Pflege ist das skizzierte Personverständnis außerordentlich bedeutsam. Denn einerseits werden die moralischen und rechtlichen Ansprüche auf würdevolle Behandlung und gleiche Pflegedienstleistungen durch die Anerkennung des betroffenen Menschen als Person gesichert. Im Anwendungsdiskurs der Pflegeethik wird dabei Selbstbestimmung als abstrakt verstandene Leitorientierung zugrunde gelegt, die analog des aus Medizinethik und Medizinrecht bekannten informed consent konzipiert ist. Andererseits ist zu bedenken, dass die im Selbstbestimmungskonzept implizierten symmetrischen Anerkennungsverhältnisse in der Pflege i.d.R. nicht gegeben sind. Denn die Pflegesituation ist grundsätzlich durch die Hilfsbedürftigkeit der zu pflegenden Person und damit durch Asymmetrie und Abhängigkeit gekennzeichnet. Deshalb ist neben der Selbstbestimmung auch die Fürsorge als ethische Orientierung der Pflege unbedingt erforderlich. Die Haltung der Fürsorge entspringt der Grundeinsicht in die Relationalität menschlichen Lebens und in das Angewiesensein auf andere und ist nicht mit einem negativ konnotierten Paternalismus gleichzusetzen.¹⁰ Im Gegenteil, ethische Reflexion sollte nach Habermas die „Empathie oder das ‚mitschwingende Verständnis‘ für die Verletzlichkeit organischen Lebens“¹¹ zum Ausgangspunkt nehmen und steht in der Gefahr, „unempfindlich für Verletzungen“¹² zu werden, wenn sie die somatische Dimension ausblendet.

In der konkreten Anwendung ist aufgrund der asymmetrischen Pflegesituation von einer relativen Selbstbestimmung auszugehen. In der Pflege wird der relative Charakter

⁹ Wird nicht von der Autonomie, sondern von der Selbstbestimmung einer Person gesprochen, wird ein angemessener Begriff verwandt, da das Moment der Gesetzgebung nicht enthalten ist und daher Autonomie und Selbstbestimmung nicht in eins gesetzt werden sollten. Vgl. Härle (2005), 228.

¹⁰ Vgl. Wetzstein (2005), 37.

¹¹ Habermas (2001), 83.

¹² Butler (2003), 103.

der Selbstbestimmung insofern unterstrichen, als Menschen in Situationen der Hilfsbedürftigkeit zur Realisierung ihrer Selbstbestimmung verstärkt auf die Hilfe ihrer Umwelt angewiesen sind. Natürlich muss in einer Pflegesituation die Hilfsbedürftigkeit nicht auf solche defizitären organischen Funktionen zurückzuführen sein, die die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des zu pflegenden Menschen tangieren. Jedoch versagt das Paradigma der Selbstbestimmung in der Pflegeethik immer häufiger, „weil genau dann, wenn ethische Konfliktfälle zu entscheiden sind, die Betroffenen ihr Selbstbestimmungsrecht nicht oder nur mit Einschränkungen wahrnehmen können“.¹³ Hier ist eine erste Grenze des Selbstbestimmungsgedankens in der Pflege markiert.

An dieser Stelle soll das eingangs erwähnte Beispiel von Menschen mit einer schweren Demenzerkrankung noch einmal aufgenommen werden. Im Fall einer Demenz wird eine Person nun genau in den Eigenschaften betroffen, die zur Ausübung von Selbstbestimmung auf Grundlage des skizzierten Personbegriffs erforderlich sind. Anders ausgedrückt: Selbstbestimmung ist abgeleitet aus abstrakt gewonnenen Merkmalen des neuzeitlichen Personbegriffs, nämlich Rationalität und Selbstbewusstsein, die in empirischen Pflegesituationen nicht mehr gegeben sein müssen. Letztlich ist gegen die abstrakt verstandene Selbstbestimmung einzuwenden, dass – wird sie auf konkrete Personen bezogen – „wir schon im Normalfall über einen wesentlichen Zeitraum unseres Lebens nicht in der Lage sind, selbstbestimmt zu leben“¹⁴. Dies weist darauf hin, dass die Absolutsetzung des Konzepts der individuellen Selbstbestimmung zwar gegen Bevormundung in der Pflege schützt, aber zugleich auch gravierende Folgen im Blick auf die Menschen nach sich zieht, die aufgrund einer Krankheit, einer Behinderung oder ihres Entwicklungsstandes ihr Selbstbestimmungsrecht nur bedingt oder gar nicht wahrnehmen können. Wird nämlich auch die Würde des Menschen aus seiner Bestimmung als Vernunft- und Freiheitswesen hergeleitet, so wird mit dem Verlust der für diese Bestimmung notwendigen Fähigkeiten zugleich auch die Anwendbarkeit der Begriffe Menschenwürde und Menschenrechte im konkreten Fall fraglich.¹⁵

Daher ist es nicht abwegig, sondern kann eine Folge des neuzeitlichen Personbegriffs darstellen, wenn bei dementen Menschen das Personsein graduell eingeschränkt oder aberkannt wird. Entsprechend werden von schwerer Demenz betroffene Menschen in neuesten Veröffentlichungen als Post-Personen bezeichnet,¹⁶ denen zwar noch Respekt vor der Person, die sie einmal waren, entgegen zu bringen ist, die aber eben nicht mehr als Vollperson gelten. Respekt ist jedoch etwas anderes als die Anerkennung eines Menschen als Person in moralischer Hinsicht und der daraus folgende Schutz ihrer fundamentalen Rechte.¹⁷ „Wenn ein abgestuftes moralisches Personkonzept verfolgt wird, fallen demente Menschen mit Fortschreiten des dementiellen Prozesses im-

13 Anselm (2002), 77.

14 A.a.O., 76.

15 Vgl. Härle (1995), 433.

16 Vgl. McMahan (2002), 43ff.270ff.

17 Respekt gilt nach Wils (2005, 84) Individuen und kann in der Individualität eines Menschen begründet sein, z.B. im jeweiligen Lebensvollzug, während Anerkennung sich auf Personen und damit auf Menschen, die in moralischer Hinsicht als Gleiche zu behandeln sind, bezieht.

mer weiter aus dem Schutzkonzept der Menschenwürde heraus.“¹⁸ Im Blick auf die Pflege ergibt sich als Folge ein „pflegerischer Nihilismus wie auch explizite Forderungen nach der Anwendung von Sterbehilfemaßnahmen bei schwer dementen Menschen“¹⁹.

Dass dies nicht nur eine angsterzeugende Warnung vor heraufbeschworenen Horrorszenarien darstellt, spiegeln die bereits erwähnten Ethischen Richtlinien für die Altersheime der Stadt Zürich aus dem Jahr 2003 wieder, nach denen bei Menschen mit schwerer Demenz der Begriff der Menschenwürde nicht mehr verwendet werden sollte.²⁰ Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass die Züricher Richtlinie nicht davon spricht, dass es ohne den Würdebegriff keine Fürsorgepflichten gegenüber hochdementen Menschen mehr gebe. Vielmehr entwerfen die Verantwortlichen der Altersheime der Stadt Zürich in ihrer Schrift ethische Richtlinien für eine „Vision für das Zusammenleben in Altersheimen“²¹. Aber auch wenn in den ethischen Richtlinien weiterhin von Respekt und Zuwendung gegenüber Menschen mit Demenzerkrankung gesprochen wird, so ist doch auch klar, dass diese Richtlinien an entscheidender Stelle die Grundlagen pflegerischen Handelns anders orientieren und die Ansprüche eines pflegebedürftigen Menschen rechtlich weniger stark schützen möchte.²² Dieses Beispiel zeigt daher an, worum es bei der Bestimmung des Personbegriffs in der Pflege geht, nämlich um die Geltung eines bestimmten Menschenbildes und des damit verbundenen Schutzes des pflegebedürftigen Menschen. Wird nur derjenige als Person bezeichnet, der über ein rationales Selbstbewusstsein verfügt, dann eröffnet sich bei einer Beeinträchtigung menschlicher Rationalität etwa durch eine Demenz oder geistige Behinderung die Möglichkeit, diese Menschen nur eine graduell abgestufte Würde zuzusprechen und in der Folge ihnen auch nur eingeschränkte Rechte zuzubilligen. Wie sieht dem gegenüber ein Menschenbild aus, das sich für die uneingeschränkte Würde auch des schwer Pflegebedürftigen ausspricht?

2. Die theologische Begründung von Personwürde und ihre Applikation auf Menschen mit Demenz

2.1 Die Bestimmung der Person in evangelischer Perspektive

Im Folgenden möchte ich mich auf die Bestimmung der Person in evangelischer Perspektive beziehen.²³ In dieser Perspektive wird die Definition des Menschen als Vernunftwesen nicht generell abgelehnt, sondern kennt zur Beschreibung von Personalität genauso Formen des Selbstverhältnisses, die ein reflexives Selbstbewusstsein implizie-

18 Wetzstein (2005), 32.

19 Ebd.

20 Altersheime der Stadt Zürich (2003), 19.

21 A.a.O., 4.

22 Entsprechend groß war die öffentliche Kritik auf diese Richtlinien in der Schweiz, so dass nach zum Teil massiven Interventionen in der 2. Auflage 2005 die ethischen Richtlinien abgeändert wurden und die Menschenwürde nun doch auf Menschen mit einer schweren Demenzerkrankung bezogen worden ist.

23 Eine ausführliche Beschreibung und Unterscheidung der verschiedenen philosophisch-ethischen Positionen zum Personbegriff leistet Rehbock (2005).

ren. Im Einzelnen ist hier die Beziehung der Person zu sich selbst, zu anderen Personen oder Gegenständen und zum Ermöglichungsgrund ihres Personseins zu nennen.²⁴ „Dieses komplexe Beziehungsgefüge als Ganzes bezeichnen wir als ‚Personalität‘. Und alle Individuen, die aufgrund ihrer Gattungszugehörigkeit an diesem komplexen Beziehungsgefüge partizipieren, bezeichnen wir als ‚Personen‘.“²⁵ Die Kritik am neuzeitlichen Personbegriff bezieht sich daher nicht auf die Sicht des Menschen als Vernunftwesen,²⁶ sondern auf eine Engführung, die den Anschein erweckt, mit Rationalität sei zugleich auch das Spezifische des Menschseins bestimmt.

Weiterführend ist hier die Beobachtung, dass Personsein immer zugeschrieben wird, und zwar in christlicher Perspektive durch die Anrede des Menschen durch Gott:²⁷ „Jeder einzelne Mensch ist als Mensch durch das Würdeprädikat ‚Ebenbild Gottes‘ ausgezeichnet.“²⁸ Dabei ergibt sich die Gottebenbildlichkeit aus der Anrede Gottes²⁹ und bezieht sich auf die Gestalt gelebten Lebens, die Menschen in ihrer Umwelt nach Leib und Seele entwickeln und in der die Präsenz Gottes lokalisiert wird – der Mensch in seinem ganzen Dasein ist ein Spiegel Gottes.³⁰ „Wird der Mensch konstitutiv aus seiner Beziehung von Gott her und auf ihn hin verstanden, dann macht der Gottesgedanke als Radikalausdruck geschenkter Relationalität [...] darauf aufmerksam, dass keine innermenschliche Sozialität einen Menschen ganz bestimmen darf.“³¹ Aus christlicher Perspektive ist zur Beschreibung der Humanität folglich auf die Geschöpflichkeit des Menschen zu verweisen. Das geschöpfliche Sein des Menschen ist konstitutiv an seine Leiblichkeit gebunden. Der Leib stellt die „soziale und kommunikative Verankerung des Körpers in der intersubjektiven Welt“³² dar und bildet die „Schnittstelle“³³ zwischen Außenwelt und Innenwelt, zwischen der Anerkennung als Person durch andere und der Selbstwahrnehmung als Person im eigenen Bewusstsein. Im Leib wirken Biologisch-Körperliches und Soziales untrennbar zusammen, so dass er als Basis der Würdezuschreibung fungiert.³⁴ Auf Grundlage des Leibes können sich Freiheit und Vernunft als wesentliche Aspekte eines verantwortungsethischen Personbegriffes ausbilden. Das Vorhandensein des Leibes zeigt daher an, dass die notwendigen Voraussetzungen für Personsein vorliegen. Als verletzliches Leben umschließt die Dimension der Leiblichkeit zugleich Werden und Vergehen einer Person.

24 Vgl. Härle (1995), 249. Dabei kann eine grundlegende Schicht der Verfasstheit der Person, die als solche gegeben ist und als ontologische Ebene der Selbstbezogenheit, Weltbezogenheit und Ursprungsbezogenheit zu verstehen ist, von der durch sie ermöglichten Ebene des Selbstverhältnisses unterschieden werden, auf der eine Person sich zu sich selbst und zu ihrer Umwelt verhält.

25 A.a.O., 250.

26 Vgl. a.a.O., 432f., der diese Definition zur Abgrenzung des Menschen von anorganischen Substanzen, Pflanzen und Tieren als brauchbar ansieht.

27 Im Folgenden wird der Personbegriff vor allem hinsichtlich seiner Schutzfunktion für menschliches Leben untersucht. Daher kommt es zur Abgrenzung gegenüber Denkansätzen, die die menschliche Person als Vernunft- und Freiheitswesen auslegen. Jedoch soll damit nicht die Bedeutung dieser Ansätze als Grundlage für die Verantwortungsethik geschmälert werden; vgl. hierzu Kreß (1997), 160.

28 Dabrock (2004a), 165. (Hervorh. i.O.)

29 Vgl. Wolff (2002), 234.

30 Moltmann (1994), 226f.

31 Dabrock (2004a), 165. (Hervorh. i.O.)

32 Dabrock (2004a), 167f. (Hervorh. i.O.). Vgl. Waldenfels (2000).

33 Welker (2001), 252.

34 Vgl. Dabrock (2004b), 184.

Wenn Personsein konstitutiv an den Leib des Menschen gebunden ist, „muss dessen leibliches Leben in seiner Gesamtheit betrachtet werden: Es gibt in ihm keinen Zeitpunkt, zu dem es noch nicht oder nicht mehr das Leben einer Person wäre“³⁵. Pflegebedürftiges Leben fällt damit bereits aufgrund seiner leiblichen Existenz unter den unbedingten Schutz der Menschenwürde.³⁶ „Die Würde der Gottebenbildlichkeit, die allen Menschen gleicher Weise zuteil wird, bedeutet zugleich, dass jede einzelne menschliche Person auch in ihrer Unvollkommenheit und Unzulänglichkeit Schutz verdient.“³⁷ In christlicher Perspektive fordert bereits das bloße geschöpfliche Sein eines Menschen unbedingte Achtung.³⁸ An diese Perspektive kann auch in phänomenologisch-anthropologischer Reflexion angeschlossen werden, denn der Zuspruch unbedingter Würde auf Grundlage der Leiblichkeit eines Menschen ist nicht an den christlichen Begründungszusammenhang gebunden. Freilich kann man die Frage stellen, ob dieser einen über die phänomenologisch-anthropologische Argumentation hinausgehenden Schutz menschlicher Würde leisten kann, da durch die transzendente Begründung des Würdebegriffs eine Position markiert wird, die im Konfliktfall (aufgrund ihrer außerweltlichen Legitimation) jedem gesellschaftlich gefundenen Konsens widerstehen und daher als kritisches Korrektiv gegenüber allen Versuchen wirken kann, den Würdeschutz für Menschen mit spezifischen Beeinträchtigungen einzuschränken.

2.2 Konsequenzen aus der Geschöpflichkeit des Menschen für die Pflegeethik

Umstrittene Beispiele wie Demenzerkrankungen weisen darauf hin, dass man „Identifikatoren des auf Personhaftigkeit angelegten Menschenwesens“³⁹ benötigt. Beim Fehlen bzw. der Unzulänglichkeit spezifischer empirischer Identifikatoren der Personhaftigkeit kommt dafür nur ein einziger universeller Identifikator in den Blick, „nämlich die leibliche Existenz eines zur Spezies homo sapiens gehörigen Individuums“⁴⁰. Aus christlicher Perspektive kann daher gefolgert werden: Wenn eine „unbedingte transempirische Würdezuschreibung“⁴¹ im Personbegriff impliziert ist, dann darf folglich auch beim Fehlen bestimmter (empirischer) Merkmale oder Fähigkeiten einem menschlichen Wesen nicht das Personsein abgesprochen werden. Im Gegenteil, die mit dem geschöpflichen Sein gegebene Bestimmung des Menschen verweist auf etwas, „was dem Menschen mit seinem Dasein gegeben ist und zwar unabhängig von der Art und Weise und dem Grad, wie diese Bestimmung jeweils aktuell gelebt und erfüllt wird oder

35 Klinnert (2004), 264.

36 Vgl. zur ethischen Diskussion um die Statusbestimmung menschlichen Lebens in seinen Anfängen und Grenzen Dabrock (2004b; 2004c); Schockenhoff (2000).

37 Vgl. Kreß (1997), 161.

38 Vgl. Klinnert (2004), 263.

39 Frey (1998), 188.

40 Klinnert (2004), 264. (Hervorh. i.O.) Vgl. hierzu auch Härle (2005), 333: „Was den Menschen als Spezies von anderen Spezies unterscheidet und seine besondere Stellung in der geschaffenen Welt ausmacht, entscheidet sich nicht an den Eigenschaften der Individuen, sondern an den Eigentümlichkeiten dieser Spezies – an ihrer Bestimmung und Verfassung. Daran partizipieren alle Individuen, die zu dieser Spezies gehören unabhängig von ihrer individuellen Ausstattung.“

41 Klinnert (2004), 264.

auch nur gelebt und erfüllt werden kann.⁴² Die Bestimmung gilt daher auch uneingeschränkt für Menschen mit Demenz: Mensch-Sein ist nach ihr ein spezifisches Sein-in-Beziehungen zu Gott, sich selbst und der Umwelt, das nicht abhängt vom Grad der Verwirklichung dieser Bestimmung, sondern ihrem Gegebensein.⁴³

Bei fortgeschrittener Demenz sind die Voraussetzungen des neuzeitlichen Personbegriffes wie Selbstbewusstsein, Rationalität, Moralfähigkeit, Autonomie nicht weiter gegeben, und damit auch nicht die Möglichkeit, sich selbstbestimmt zu verständigen und sein Leben selbständig führen zu können. Jedoch folgt daraus nicht zwingend die ontologische Notwendigkeit solcher Fähigkeiten für den Personstatus. Denn „um einen Menschen als Menschen und als Person zu erkennen, setzen wir immer schon – pragmatisch und sozial – Personhaftigkeit in potentia und in actu voraus.“⁴⁴ Daher ist im Horizont gemeinsamer Lebenspraxis der Zuspruch des Personseins auch dann möglich, wenn empirische Anhaltspunkte für Personsein noch nicht oder nicht mehr unmittelbar erkennbar sind.⁴⁵ Dementsprechend ist auch beim Fehlen grundlegender geistiger Reflexionstätigkeit aufgrund einer schweren Demenz die Würde als Mensch anzuerkennen, denn „in der Erwartung und Erinnerung anderer Personen beginnt die Lebensgeschichte einer Person schon vor der Ausbildung dieser Fähigkeiten und endet nicht mit deren Verlust.“⁴⁶ Besonders deutlich wird dies in der Anrede von Menschen mit schwerer Demenz: Die/der demenzerkrankte Mutter oder Vater werden immer noch als Mutter oder Vater und nicht als ein ‚etwas‘ von uns angesprochen, auch wenn sie selbst nicht mehr wissen, wer sie sind und dass ihre Kinder vor ihnen stehen.

Zugleich eröffnet die theologische Bestimmung der Person eine andere Perspektive für die Pflege von Menschen mit Demenz-Erkrankung: Indem sie den dementen Menschen in der Ganzheit seiner leiblichen Bezüge sieht, kann sie das medizinische Paradigma mit seiner Fokussierung auf medikamentöse Therapien relativieren. „Als Bausteine einer an der Person des dementen Menschen orientierten Pflege könnten Elemente in den Vordergrund treten wie der Respekt vor persönlichen Präferenzen, die Wahrnehmung der inneren Welt des Einzelnen, eine positive Sicht der Leiblichkeit, die Bedeutung von Gefühlen und Emotionen sowie eine besondere Beachtung zwischenmenschlicher Beziehungen.“⁴⁷ Geht man von den leiblichen Bedürfnissen von Menschen mit Demenz-Erkrankung aus, so rangiert der Wunsch nach sozialem Kontakt sowie würde- und respektvollem Umgang vor dem Erhalt der Gesundheit, so lautet der Befund einer der wenigen Studien, in denen Menschen mit Demenz-Erkrankungen befragt wurden.⁴⁸ Für einfache pflegerische Handlungen wie das Verabreichen von Nahrung ergeben sich durch diese Perspektive neue Gesichtspunkte, denn nun erscheint das Reichen und die Einnahme von Speisen und Getränken als wichtige soziale

42 Härle (2001), 332. (Hervorh. i.O.)

43 Vgl. a.a.O., 327.

44 Frey (1998), 188.

45 Vgl. a.a.O., 114.

46 Klinnert (2004), 264.

47 Wetzstein (2005), 36. Vgl. zu Studien des emotionalen Ausdrucks schwer dementer Menschen Kruse (2005).

48 Vgl. Bramsfeld (1995).

Interaktion. Zudem stellt das Schmecken und Riechen der Speise einen leiblichen Genuss dar, der so lange wie möglich gewährt werden sollte.⁴⁹

3. Fazit

Im neuzeitlichen Verständnis des Menschen wird die Autonomie und Freiheit des Einzelnen in den Mittelpunkt gestellt. Beides findet seinen Ausdruck im Selbstbestimmungsrecht des Individuums, das auch in pflegerischen Situationen zu achten ist. Das Selbstbestimmungsrecht, das als Ausdruck personaler Freiheit im modernen Personkonzept gründet, kann einerseits zur Beachtung des Willens der Patientin gegen anderslautende Bestimmungen ihres Wohls und auch gegen andere Interessen z.B. eines Pflegeheimes oder von Angehörigen eingesetzt werden. Es ruht jedoch auf bestimmten Voraussetzungen, nämlich dem Freiheits- und dem Vernunftvermögen des Menschen, die bei Vorliegen einer schweren Demenz nicht mehr gegeben sind.

Im Gegensatz zum neuzeitlichen Verständnis des Menschen als Vernunft- und Freiheitswesen erschließt ein theologisch vertieftes Verständnis die Unverfügbarkeit der Personenwürde aus ihrer transzendenten Verankerung in der Gott-Mensch-Relation.⁵⁰ Diese hat eine spezifische Leistungsfähigkeit: Indem die theologische Begründung den Personbegriff aus der konsequent relationalen Bestimmung des Menschen auf Gott hin herleitet, kann sie jeder innerweltlichen Relativierung widerstehen und die Würde der Person in jeder Phase des Lebens als unverfügbar herausstellen.⁵¹

Liegt die Bedeutung der theologischen Perspektive vor allem in der Begründung der Personwürde aus der transzendenten Beziehung zu Gott, so ist zugleich deren Geltungsanspruch in einer pluralistischen Gesellschaft eingegrenzt. Denn der vorausgesetzte Gottesbezug ist nicht mehr allgemein als begründungsfähig anzusehen.⁵² Dennoch ist es sinnvoll, die partikuläre Perspektive theologischer Ethik, die hier in evangelischer Tradition dargestellt wurde, in den Diskurs über die Orientierung pflegerischer Handlungen einzubringen. Denn durch sie wird darauf aufmerksam gemacht, dass in einer transempirischen Sichtweise der Person dem menschlichen Leben in seiner Angewiesenheit auf Pflege und Zuwendung durch andere jene Würde zukommt, „die die umfassenden Bemühungen der Gesellschaft für den Schutz dieser Person rechtfertigt“⁵³. Dieser Sichtweise der Person entspricht ein Ethos der Fürsorge, das das Wohlergehen der hilfsbedürftigen Person in den Mittelpunkt stellt und das pflegerische und ärztliche Ethos mit der Option des Schutzes verletzlicher Personen verbindet. Damit

49 Vgl. Vollmann (2005), 392.

50 Vgl. Kreß (1997), 157.

51 Vgl. ebd. Vgl. zum Begriff der Bestimmung Härle (2005), 327.

52 Vgl. Härle (2001), 542. Allerdings trifft diese Einschränkung auch auf andere Begründungszusammenhänge zu, die etwa aufgrund einer empirisch aufweisbaren Selbstreflexivität oder einer an die Biologie gekoppelten ontologischen Wesenssubstanz menschlichem Leben den Personenstatus zusprechen. Auch diese Begründungen werden aus bestimmten Perspektiven heraus vorgebracht und können nur von denjenigen Geltung beanspruchen, die im Vorhinein spezifischen Indikatoren menschlichen Lebens moralische Relevanz zubilligen. Vgl. Klinnert (2004), 263.

53 Anselm (2002), 82.

wird keine Option für eine bevormundende Pflege oder für unabsehbare lebensverlängernde Maßnahmen am Lebensende getroffen. Es geht hier zunächst um die grundlegende Orientierung der Pflege pflegebedürftiger Menschen am Würdekonzept, das z.B. in den späten Phasen eines Demenz-Prozesses als Palliation und aktivierende Begleitung in der Pflege umgesetzt werden kann. Wird dagegen der Personstatus allein am Vorhandensein konkret-empirischer Identifikatoren festgemacht, kann der Würdeschutz des betroffenen Menschen letztlich zu einer Sache der Aushandlung zwischen den jeweils Beteiligten werden. Der Würdeschutz menschlichen Lebens würde somit in seiner paradigmatischen Funktion als ethische Leitkonzeption unterhöhlt zu einem im schlechtesten Fall vorethischen Orientierungsmuster werden.

Literatur

- Altersheime der Stadt Zürich (2003): Ethische Richtlinien für die Altersheime der Stadt Zürich. Zürich. (vgl. www.stadt-zuerich.ch/internet/ahz/inhalt/dokumentationen.ParagraphContainer-List.ParagraphContainer1.ParagraphList.0021.File.pdf/Richtlinien_def_05.pdf)
- Anselm, R. (2002): Gestützte Selbstbestimmung – Perspektiven einer Ethik der Freiheit trotz körperlicher Abhängigkeit, in: Bartmann, P./Hübner, I. (Hrsg.): Patientenselbstbestimmung. Paradigmenwechsel und Herausforderung im Gesundheitswesen. Neukirchen-Vluyn, 71-84
- Boëthius, A. M. S. (1988): Gegen Eutyches und Nestorius, in: Boëthius: Die theologischen Traktate (Philosophische Bibliothek 397). Übers., eingeleitet u. mit Anm. vers. von M. Elsässer. Hamburg, 64-115
- Bramsfeld, A. (1995): Bedürfnisse alter Menschen in psychiatrischer Behandlung. Untersuchung der Äußerungen über Bedürfnisse von Patienten einer geronto-psychiatrischen Tagesklinik und ihre Abbildung in Diagnose und Therapie. Diss. med. Univ. Witten/Herdecke
- Butler, J. (2003): Kritik der ethischen Gewalt. Frankfurt/M.
- Dabrock, P. (2004a): Bedingungen des Unbedingten. Zum problematischen, aber notwendigen Gebrauch der Menschenwürde-Konzeption in der Bioethik, in: Dabrock, P./Schardien, St./Klennert, L.: Menschenwürde und Lebensschutz. Herausforderungen theologischer Bioethik. Gütersloh, 147-172
- Dabrock, P. (2004b): Verbrauchende Embryonenforschung. Kommt allen Embryonen Menschenwürde zu?, in: Dabrock, P./Schardien, St./Klennert, L.: Menschenwürde und Lebensschutz. Herausforderungen theologischer Bioethik. Gütersloh, 173-210
- Dabrock, P. (2004c): Therapeutisches Klonen und Präimplantationsdiagnostik. Zur ethischen Beurteilung aus leibphänomenologischer Perspektive, in: Dabrock, P./Schardien, St./Klennert, L.: Menschenwürde und Lebensschutz. Herausforderungen theologischer Bioethik. Gütersloh, 211-233
- Fox, C. (1988): Locke and the Scriblerians. Identity and Consciousness in Early Eighteenth-Century Britain. Berkeley
- Frey, Ch. (1998): Konfliktfelder des Lebens. Theologische Studien zur Bioethik. Zum 60. Geburtstag des Verfassers. Hrsg. und eingel. von P. Dabrock und W. Maaser. Göttingen
- Großklaus-Seidel, M. (2002): Ethik im Pflegealltag, Stuttgart.
- Habermas, J. (2001): Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik? Frankfurt/M.
- Härle, W. (1995): Dogmatik. Berlin/New York
- Härle, W. (2001): Der Mensch Gottes. Die öffentliche Orientierungsleistung des christlichen Menschenverständnisses, in: Herms, E. (Hg.): Menschenbild und Menschenwürde (Veröffentlichungen der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie 17). Gütersloh, 529-543
- Härle, W. (2005): Menschsein in Beziehungen. Studien zur Rechtfertigungslehre und Anthropologie. Tübingen
- Hegel, G. W. F. (1979): Phänomenologie des Geistes (Werke 3). Frankfurt/M.

Beiträge

Pflege & Gesellschaft 13. Jg. 2008 H.4

- Honneth, A. (1993): Dezentrierte Autonomie. Moralphilosophische Konsequenzen aus der modernen Subjektkritik, in: Menke, Ch./Seel, M. (Hrsg.): Zur Verteidigung der Vernunft gegen ihre Verächter und Liebhaber. Frankfurt/M., 149-163
- Klunnert, L. (2004): ‚Menschenwürde‘ als Leitprinzip medizinrechtlicher Normenbildung. Eine theologische Positionsbestimmung im Streit um die europäische Bioethik-Konvention, in: Dabrock, P./Klunnert, L./Schardien, St.: Menschenwürde und Lebensschutz. Herausforderungen theologischer Bioethik. Gütersloh, 235-287
- Kreß, H. (1997): Verantwortungsethik als Ethik der Person, in: Kreß, H./Müller W. E.: Verantwortungsethik heute. Grundlagen und Konkretionen einer Ethik der Person. Stuttgart/Berlin/Köln, 115-238
- Kruse, A. (2005): Lebensqualität demenzkranker Menschen, in: Zeitschrift für medizinische Ethik 51, 41-57
- Locke, J. (1979): An Essay Concerning Human Understanding. Book II. Oxford
- McMahan, I. (2002): The Ethics of Killing. Problems at the Margins of Life. Oxford
- Rehbock, Th. (2005): Personsein in Grenzsituationen. Zur Kritik der Ethik medizinischen Handelns. Paderborn
- Schockenhoff, E. (2000): Ethik des Lebens. Ein theologischer Grundriss. 3. Auflage. Mainz
- Vollmann, J. (2005): Ethischer Kommentar zum Fallbericht, in: Zeitschrift für medizinische Ethik 51, 392-393
- Waldenfels, B. (2000): Das leibliche Selbst. Vorlesungen zur Phänomenologie des Leibes. Frankfurt/M.
- Welker, M. (2001): Person, Menschenwürde und Gottebenbildlichkeit, in: Baldermann, I. u.a. (Hg.): Menschenwürde (JBTh 15). Neukirchen-Vluyn, 247-262
- Wetzstein, V. (2005): Alzheimer-Demenz. Perspektiven einer integrativen Demenz-Ethik. In: Zeitschrift für medizinische Ethik 51, H. 1, 27-41
- Wils, J.-P. (2005): Respekt statt Ausgrenzung – Die Ethik der „Anerkennung“, in: Graumann, S. u.a. (Hrsg.): Ethik und Behinderung. Ein Perspektivenwechsel (Kultur der Medizin 12). Frankfurt/M./New York, 81-91

Prof. Dr. Johannes Eurich (Dr. theol. habil., M. Div.)

Evangelische Fachhochschule Bochum, Eurich@efh-bochum.de

Sabine Metzling-Blau

Placebo im Wandel: von Beecher zu Benedetti

Ich bin mir durchaus bewusst, dass ich mich mit der Entscheidung für dieses Thema auf ein Feld eingelassen habe, das sich aus vielen Perspektiven betrachten und diskutieren lässt und Stoff für eine Fülle von Vorträgen böte (z.B. Placebos im historischen Kontext, Placebos im kulturellen Vergleich, Placebos als Kontrollen in klinischen Studien, die ethische Diskussion über Placebos im klinischen Alltag u. v.w.). Beschränkung

¹ Bei dem Manuskript handelt es sich um einen Vortrag, den die Autorin im Rahmen ihrer Promotion am 24.11.2007 zum Thema Placebos und Placebophänomen gehalten hat. Es ist der für die Universität Witten-Herdecke spezifische Akademieskizzen innerhalb des Studiums Fundamentals, der in der Regel die letzte Prüfung der Promotion darstellt.